

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0410/21/12 öffentlich

| | |
|----------------------------|------------|
| Zum Verhandlungsgegenstand | Datum |
| DS0410/21 | 11.11.2021 |

| | |
|--|--------------------------|
| Absender | |
| SPD-Stadtratsfraktion | |
| Gremium | Sitzungstermin |
| Finanz- und Grundstücksausschuss Stadtrat | 12.11.2021 06.12.2021 |

Kurztitel

Haushaltsplan 2022 – Unterstützung der Suchtberatungszentren in der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat möge beschließen:

Zur Aufrechterhaltung einer qualitativen Arbeit in den Suchtberatungszentren der Landeshauptstadt Magdeburg sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro (für beide Beratungsstellen) einzustellen. Diese sind zur Deckung der Differenz des Eigenanteils für das Jahr 2022 von der Landeshauptstadt zu übernehmen.

Eine Novellierung der Fachförderrichtlinie aus dem Jahre 2002 sollte dringend unter Hinzuziehung der betroffenen Einrichtungen noch im Jahr 2022 erfolgen. Ein Zwischenbericht an den Stadtrat zum Stand der Verhandlungen ist bis Mitte des Jahres 2022 mitzuteilen.

Begründung:

Die Suchtberatungszentren sind in Magdeburg eine unverzichtbare Hilfe für suchtgefährdete und abhängigkeitskranke Menschen. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und zur Daseinsvorsorge. Die Zentren übernehmen vielfältige Aufgaben, die sich auf verschiedenen Ebenen bewegen und die in ihrer Zusammensetzung ein Alleinstellungsmerkmal der Suchthilfe darstellen.

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf in der Überarbeitung der Förderrichtlinie, um künftig die guten Standards in der Suchthilfe der Stadt Magdeburg aufrechterhalten zu können.

Durch die personelle und räumliche Vergrößerung beider Suchtberatungszentren wuchs der kommunale Kostenanteil 2020 erheblich und wird stetig steigen (Tarifsteigerungen, Betriebsnebenkostensteigerungen). Somit auch der geforderte Eigenmittelanteil i. H. v. 10 %.

Was in der Eigenmitteldebatte völlig unbeachtet bleibt, über den Eigenanteil hinaus gibt es Kosten, die Träger aufwenden müssen, um überhaupt ihren Aufgaben nachkommen zu können, ohne dass diese Kosten als förderfähig anerkannt werden.

Sachausgaben oder Gemeinkosten sind mit Verwaltungsstammpersonal, Lohn- und Finanzbuchhaltung, allgemeiner Verwaltung, Geschäftsführung nahezu vollständig personalbasiert. Durch die schrittweise Angleichung an das Tarifniveau im Öffentlichen

Dienst (TVöD) hat es erhebliche Personalkostensprünge gegeben. Nicht nur beim Beratungsfachpersonal, sondern insgesamt.

Die Empfehlungen im jüngsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 7/2020* geht als Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen von einem Gemeinkostenzuschlag von 20% auf die Bruttopersonalkosten eines Arbeitsplatzes aus.

Die refinanzierten Sachkosten, die in ihrer tatsächlichen Höhe keine Anpassung erfuhren, decken die tatsächlichen Betriebsgemeinkosten der Träger in keiner Weise.

Um dem zukünftigen Bedarf einer auskömmlichen und anpassungsfähigen Finanzierung gerecht werden zu können, muss eine Senkung des Eigenanteils der Träger möglich sein.

Jens Rösler
Fraktionsvorsitzender
SPD-Stadtratsfraktion

Dr. Thomas Wiebe
Stadtrat
SPD-Stadtratsfraktion